

Geschäftsordnung

für den Verein

Freiwillige Feuerwehr

Georgenberg e.V.

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung



- Art. 1 Aufgabe
- Art. 2 Mitgliedsbeiträge
- Art. 3 Vereinsgesamtvorstand
- Art. 4 Vorstandsarbeit
- Art. 5 Ausgabenregelung
- Art. 6 Unterstützung der Jugendfeuerwehr
- Art. 7 Uniform (Dienstanzug)
- Art. 8 Tradition
- Art. 9 Feste
- Art. 10 Ehrungen
- Art. 11 Gültigkeit

Art. 1

Aufgabe

1. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Georgenberg“, nach Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner täglichen Arbeit unterstützen.

Art. 2

Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auf derzeit € 10,-- (€ Zehn) festgelegt. Ab.01.01.2018 € 12,--.
2. Feuerwehranwärter bis zum 18. Lebensjahr bezahlen € 1,--. Ab 1.1.2018 € 2,--.
3. Der Beitragseinzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren und hat im 1. Quartal des Kalenderjahres zu erfolgen (In der Regel 01.März). Barzahler werden von den Kassieren eingezogen.
4. Bei Aufnahme von Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Mit der Beitrittserklärung soll auch die Einzugsbevollmächtigung erteilt werden.
5. Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr kann keine Rückerstattung eines anteiligen Beitrages erfolgen.
6. Kommt ein Vereinsmitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 4 Wochen in Verzug, erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch den Vorstand.
7. Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

Art. 3

Vereinsgesamtvorstand

Der Vereinsgesamtvorstand besteht aus:

- 1.) dem Vorstandsvorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- 3.) dem 1. Kassier
- 4.) dem 2. Kassier
- 5.) dem Schriftführer

- 6.) dem 1. Kommandanten
 - 7.) dem 2. Kommandanten
 - 8.) dem 1. Jugendwart
 - 9.) dem 2. Jugendwart
 - 10.) min. 2 Beisitzer max. 4
- Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglied im Vereinsgesamtvorstand sein.

Art. 4

Vorstandsarbeit

Vorstandssitzungen:

Zu §§ 10 und 13 der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Georgenberg (VS-FFWGeo)

1. Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Die Einladung sollte 1 Woche vorher bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereinsgesamtvorstandes. Die Sitzungen sind öffentlich.
2. Außerordentliche Vorstandssitzungen aus besonderem Anlass werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellv. Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche mittels schriftlicher Einladung (Postweg, telefonisch, per SMS oder per E-Mail) einberufen. Die außerordentliche Vorstandssitzung kann nicht öffentlich sein.
3. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsgesamtvorstandes anwesend sind.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Art. 5

Ausgabenregelung

Zu § 11 der VS-FFWGeo:

Die Kassenverwalter sind geschäftsfähig für den allgemeinen Zahlungsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches. Außerhalb dieses Rahmens siehe § 11 der VS-FFWGeo:
Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorstandsvorsitzende, ist verfügungsberechtigt bis max. € 150,-- je Vorgang. Entscheidungen hierzu sind nach dem 4-Augen-Prinzip zusammen mit einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes zu fällen und zu protokollieren. Für Verbindlichkeiten über € 150,-- bis € 5.000,-- ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Für darüber hinausgehende Verbindlichkeiten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 6

Unterstützung der Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung sieht eine eigene Kasse für die Jugendgruppe vor, damit kleinere Ausgaben ohne Zustimmung der Vorstandschaft unbürokratisch und in eigener Verantwortung der Jugendgruppe getätigt werden können.

1. Die Kasse wird zu Beginn mit € 100,-- aus der Vereinskasse eröffnet.
2. Die Jugendgruppe wirtschaftet eigenständig.
3. Abrechnung erfolgt am Jahresende gegen Vorlage der Belege.

4. Die Jugendkasse unterliegt der Überprüfung durch die Kassenprüfer – siehe § 11 VS-FFWGeo

5. Bei Überschuss bleibt der Gewinn in der Jugendkasse.

6. Bei einem Jahresend-Kassenstand unter € 100,- wird zu Beginn des neuen Kalenderjahres wieder aus der Vereinskasse auf € 100,- aufgefüllt.

7. Löst sich die Jugendgruppe auf, fällt der gesamte Kassenbestand der Vereinskasse zu.

8. Die Jugendkasse ist keine zweite Vereinskasse, sondern lediglich ein von der Vereinskasse ausgegliederter Anteil.

Art. 7 Uniform (Dienstanzug)

Mitglieder der gemeindlichen Feuerwehr (aktive Mitglieder), die zugleich auch Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr Georgenberg e.V. sind und passive Mitglieder und fördernde Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, können zu Vereinsveranstaltungen eine Feuerwehruniform (Dienstanzug) tragen. Diesen Vereinsmitgliedern wird im Rahmen des Vereins an Uniformteilen zur Verfügung gestellt:

1. Feuerwehranwärter:

ab. 16 Jahre

Uniformjacke (FF-Dienstrock) (50 % Eigenanteil)

Schirmmütze bzw. Schiffchen (50 % Eigenanteil)

Binder Hemd bzw. Bluse (Langarm und Kurzarm) , schwarze Hose (lang) bzw. schwarzer Rock und schwarze Schuhe sind vom Mitglied selbst zu beschaffen (100 % Eigenanteil).

bis. 16 Jahre

Jugend-T-Shirt (Kosten übernimmt zu 100% die Vereinskasse)

2. Erwachsene:

Uniformjacke (FF-Dienstrock) (50 % Eigenanteil)

Schirmmütze bzw. Schiffchen (50 % Eigenanteil)

Binder Hemd bzw. Bluse (Langarm und Kurzarm), schwarze Hose (lang) bzw. schwarzer Rock und schwarze Schuhe sind vom Mitglied selbst zu beschaffen (100 % Eigenanteil).

3. Bei Rückgabe der Uniformteile bzw. Umtausch wegen Größenänderung sind die Uniformteile in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Uniformen (Jacke, Schirmmütze, Schiffchen). Bei Rückgabe wird kein Geld zurück erstattet.

Art. 8 Tradition

An der Fortsetzung der bestehenden Tradition wird festgehalten:

1. Geburtstage von Vereinsmitgliedern: Den älteren Vereinsmitgliedern wird zum Geburtstag von einer Abordnung des Vereins gratuliert; erstmals zum 60. Geburtstag und danach in Folge alle 10 Jahre (70,80,90,100 usw). Im Namen des Vereins wird ein Präsent überreicht. Auf andere Geburtstage wird nur auf Einladung ausgerückt.

2. Ehrungen: Im Zusammenhang mit größeren Vereinsfesten wie: Gründungsfest, Kommersabend, Mitgliederversammlung, Fahnenweihe, Fahrzeugsegnung, gesonderter Termin udgl. kann eine Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder für 10,20,30,40,50,60 usw. -jährige Vereinszugehörigkeit mittels Urkunde erfolgen. In der Regel aber zur Mitgliederversammlung.

3. Volkstrauertag: Am Gottesdienst und der Ehrenveranstaltung am Kriegerdenkmal wird mit

Fahnenabordnung und Mannschaft in voller Dienst-Uniform teilgenommen.

4. Beerdigung von verstorbenen Vereinsmitgliedern: In Abstimmung mit den Angehörigen des verstorbenen Vereinsmitgliedes kann wie folgt verfahren werden: Teilnahme an der Beerdigung mit Fahnenabordnung und Mannschaft in voller Dienst-Uniform . Der Sarg wird von Feuerwehrmitgliedern getragen und abgesenkt. Im Namen des Vereins wird am Grab ein Nachruf gesprochen und ein Blumengebinde niedergelegt. Die Musik von der Kirche zum Friedhof wird vom Verein bezahlt und organisiert. Auf Wunsch der Angehörigen wird anderweitig verfahren.

5. Besuch von Festen: Beim Besuch von Gründungsfesten, Fahnenweihen usw. erhält jeder Teilnehmende 2 Freigetranke a 0,5 Liter. In der Regel wird sich nur an Festen im Alt Landkreis Vohenstrauß beteiligt.

6. Die Mitglieder Jahreshauptversammlung ist immer am 2. Freitag im Januar abzuhalten.

7. Am 2. Sonntag im Januar ist ein Gedenkgottesdienst für Verstorbene Mitglieder abzuhalten.

8. Am 2. Freitag im Dezember ist ein Kameradschaftsabend (Weihnachtsfeier abzuhalten).

9. zu. 6., 7. und 8.Termin können im Notfall um eine Woche verschoben werden.

Art. 9 Feste

Für die Organisation und Durchführung von Festlichkeiten ist ein Festausschuss aus den Mitgliedern der Vorstandschaft zu bilden. Vom Vereinsgesamtvorstand können zur Ergänzung des Festausschusses entsprechende Fachpersonen, die nicht unbedingt Mitglied des Vereins sind, um Mitwirkung gebeten werden.

Art.10 Ehrungen

Ehrenmitglieder, Ehrenkommandanten und Ehrvorstände sollten mind. das 60 Lebensjahr vollendet. Vorher sollten keine Ehrungen durchgeführt werden.

Art. 11 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung und Satzung e.V (VS-FFWGeo) wurde am 28.02.2015 in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Geschäftsordnung und die Satzung e.V. (VS-FFWGeo) tritt ab 2016 bei der Neuwahl in Kraft.

Georgenberg, den 28.02.2015

(1. Vorstand Franz Scheibl)

2. Vorstand Alfons Scheibl